

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 14. Juni 2000

Nr. 27

Inhalt:

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2000

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben"
Herzberg

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des
Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung
der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den
Zweckverband "Komplexsanierung mittlerer Süden" (KMS Zossen)

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des
Kreistages erhältlich.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2000**

Auf Grund des § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg i. V. m § 63 Abs. 1 LkrO wird nach Beschluss des Kreistages vom 17. 01. 2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	242.320.200 DM
	in der Ausgabe auf	242.320.200 DM
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	60.427.500 DM
	in der Ausgabe auf	60.427.500 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	7.500.000 DM
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 DM
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 DM

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 43,00 v. H. der für das Haushaltsjahr 2000 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 100.000 DM und mehr als 50 v. H. des Ansatzes betragen. Darunterliegende Beträge sind als geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 DM entscheidet der Amtsleiter der Kämmerei und im Übrigen der Landrat, so weit nicht nach der Hauptsatzung der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig ist.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund oder Land kann der außer- und überplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Landrat oder vom Leiter der Kämmerei zugestimmt werden.

§ 5

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 79 GO Bbg aufzustellen, wenn die Mehrausgaben insgesamt 8 v. H. vom Gesamtvolumen abweichen.

Luckenwalde, 11. Mai 2000

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 63 Landkreisordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2000 des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 19. April 2000, Aktenzeichen II/2-12.10.20, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 11. Mai 2000

Peer Giesecke
Landrat

Bekanntmachung**des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" Herzberg**

In der Zeit von Juli 2000 bis Februar 2001 führen der Gewässerunterhaltungsverband oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muß die Unterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Gemäß § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG vom 23.09.1998 (BGBl. I S.159) in der geänderten Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 1165) und der §§ 84 und 99 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 15.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der geänderten Fassung vom 22.12.1997 (GVBl. I Nr. 15 S. 168) haben die Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, daß die Uferrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, daß die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern können über den Gewässerunterhaltungsverband vorgenommen werden.

Schulz
Verbandsvorsteher

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Verwaltungszentrum, Teilbereich B, Hauptallee 116/1, 15838 Wünsdorf vom 01. September 1999, Az.: 12028 6390 an Herrn Erich Liepack, früher wohnhaft in Herbersdorf, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Hypothekengläubiger bzw. dessen Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, im Verwaltungszentrum Wünsdorf, Hauptallee 116/1 in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 05. Juni 2000

Giesecke
Landrat

Bekannt gemacht am 14. Juni 2000

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Zweckverband „Komplexsanierung mittlerer Süden,, (KMS Zossen)

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

- 1.) Der Zweckverband ist am 01.08.1992 unter dem Namen "Komplexsanierung mittlerer Süden des Kreises Zossen" (KMS des Kreises Zossen) mit folgenden Mitgliedsgemeinden entstanden:
Gadsdorf, Glienick, Horstfelde, Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Lindenbrück, Mellensee, Nächst Neuendorf, Rehagen, Saalow, Schünow, Wünsdorf sowie Zossen.
- 2.) Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die nach der Bekanntmachung geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung - im Zuge des Feststellungsverfahrens vorgenommene Satzungsänderungen wurden durch Kursivdruck kenntlich gemacht - lauten:

Gründungssatzung vom 19.02.1992

Satzung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden des Kreises Zossen" Sitz Kummersdorf-Alexanderdorf, Hauptstraße 10

§ 1

- 1.1. Der Verband führt den Namen "Komplexsanierung mittlerer Süden des Kreises Zossen" (KMS des Kreises Zossen) *und hat seinen Sitz in Kummersdorf-Alexanderdorf, Hauptstraße 10.*
- 1.2. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg vom 19.12.1991 Artikel II.

- 1.3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird als Freiverband gegründet.
- 1.4. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich selbst in eigener Verantwortung im Einklang mit den Gesetzen und Zielen der Landesplanung.

§ 2

- 2.1. Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Zossen und die Gemeinden

Kummersdorf-Gut	Saalow
Gadsdorf	Mellensee
Klausdorf	Rehagen
Kummersdorf-Alexanderdorf	Glienick
Horstfelde	Schünow
Lindenbrück	Wünsdorf
Nächst Neuendorf	

- 2.2. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist auf Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.
- 2.3. Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
Er wird ferner eine Übersichtskarte erstellen und aktuell halten, in der das Gebiet des Zweckverbandes dargestellt ist.
- 2.4. Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landrat des Landkreises Zossen.

§ 3

- 3.1. *Aufgabe des Verbandes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung innerhalb des Verbandsgebietes.*
 - 3.1.1. Zur Lösung der Aufgaben wird der Verband alle erforderlichen inner- und überörtlichen Versorgungseinrichtungen bzw. Leitungssysteme und Anlagen nach Maßgabe einer noch zu beschließenden Satzung betreiben, erhalten und unterhalten.
 - 3.1.2. Im Bereich der Abwasserentsorgung wird der Verband sämtliche, im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer, nach Maßgabe einer gesonderten Abwassersatzung übernehmen, ableiten und in Kläranlagen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, behandeln.

Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen Abwassersammler, Entlastungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten. Dies gilt auch für alle erforderlichen innerörtlichen Entwässerungsanlagen, Entlastungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen.

- 3.2. Der Verband erstellt ein Verzeichnis seiner Anlagen (Verbandsplan), aus dem ihre Art und ihre Maße, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Der Verbandsplan ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen.
- 3.3. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Verband Maßnahmen im Auftrage einzelner Mitglieder oder sonstiger Dritter durchführt, Anlagen herstellt, unterhält und betreibt, die nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, aber damit im Zusammenhang stehen und deshalb dem Verband förderlich sind. Dabei ist Kostendeckung durch den Auftraggeber zu sichern.
- 3.4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anteile an Einrichtungen, einschließlich der zu diesem Zweck genutzten Grundstücke, Rechte und Pflichten dem Verband bereitzustellen und einzubringen.
- 3.5. Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen, sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedsgemeinden, die nicht Kraft des Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Verband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Verbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

§ 4

- 4.1. Wenn als Mittel zur Durchführung der Aufgabe in § 3 Bauten, Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und Gewässern und ähnliche Maßnahmen unternommen werden (Unternehmen), sind diese in einem Plan darzustellen. Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen beschließt die Verbandsversammlung.
- 4.2. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Unterrichtung sämtlicher Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn von Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die zuständige Fachbehörde die ordnungsgemäße Ausführung.

§ 5

- 5.1. Bei entsprechender Darstellung im Plan ist der Verband befugt, Maßnahmen auf Grundstücken der Verbandsmitglieder durchzuführen.
Die Mitglieder sind hierfür angemessen zu entschädigen.
- 5.2. Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, darf der Verband nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nutzen. Wird diese Zustimmung verweigert, informiert der Vorstandsvorsteher die Aufsichtsbehörde.
- 5.3. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Ertragszustand der in Anspruch genommenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und, soweit möglich, nach der Benutzung wieder hergestellt wird.
- 5.4. Durch Satzungsänderung können weitere Beschränkungen des Grundeigentums und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes vorgeschrieben werden.
- 5.5. Die dem Grundstückseigentümer zu zahlende Entschädigung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, wenn keine Einigung, um die sich der Verband bemühen wird, zustande kommt.
Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu erheben ist.
- 5.6. Die Enteignungsrechte des Verbandes bestimmen sich im Übrigen nach dem geltenden Recht.

§ 6

- 6.1. Der Verband verwaltet sich selbst in eigener Verantwortung durch seine Organe.
- 6.2. Organe des Verbandes sind Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 7

- 7.1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung und hat eine Stimme.

- 7.2. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- 7.3. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, welches den Ausscheidenden vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- 7.4. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
Die Zahl der Stellvertreter legt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, einberufen.
Ihre erste Sitzung wird unter Anwesenheit der Aufsichtsbehörde oder eines Beauftragten durchgeführt.
- 7.5. *Neben den der Verbandsversammlung durch Gesetz und diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Zuständigkeiten obliegt ihr in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Entscheidung in den dort aufgeführten Angelegenheiten.*

§ 8

- 8.1. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er ist hauptamtlich tätig und nach seiner Wahl Angestellter des Verbandes. Sein Stellvertreter wird durch die Verbandsversammlung berufen.
- 8.2. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder der Verbandsversammlung über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- 8.3. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehört insbesondere:
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung gemäß Ziffer 8.4.,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,

- die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung von Verbandsanlagen und vom Verband beauftragter Dritter,
- die Ausschreibung und Einziehung etwaiger Verbandsbeiträge,
- die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
- die Prüfung der Kassenverwaltung
- die Verwaltung von Krediten.

8.4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der handschriftlichen Unterzeichnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 9

9.1. Der Verband wird eine noch zu gründende Gesellschaft damit beauftragen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen zu unterhalten und zu betreiben.
Soweit erforderlich, wird der Verband hierzu der Beauftragten die Verbandsanlagen unentgeltlich zur Nutzung überlassen.
Pflichten und Befugnisse der noch zu gründenden Gesellschaft im Einzelnen sind in einem gesonderten schriftlichen Vertrag festzuhalten und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
Befindet sich nicht wenigstens die Mehrheit der Gesellschaftsanteile der noch zu gründenden Gesellschaft in der Hand des Verbandes oder dessen Mitglieder (fehlt es also an einem gesellschaftlichen Beherrschungsverhältnis), so ist die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben mit entsprechender Vertragsgestaltung besonders sicherzustellen.

9.2. Zur Erfüllung der Verbandsaufgabe wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle geschaffen.
Die Anzahl der einzustellenden Fachkräfte wird erstmalig durch die Verbandsversammlung beschlossen.
Im Weiteren ist die Zahl der zu besetzenden Stellen Bestandteil der jährlichen Haushaltssatzung.

§ 10

10.1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan rechtzeitig auf, so dass die Verbandsversammlung, spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres, über ihn beschließen kann.

Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr.

Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt.

10.2. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

10.3. Der Vorstandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an den noch zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss.

10.4. Die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung des Zweckverbandes ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde und regelt sich nach § 18 (2) und § 27 (1) Nr. 2 des Artikelgesetzes vom 19.12.91 des Landes Brandenburg.

10.5. Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

11.1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

11.2. Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

11.3. Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, falls der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde.

Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedarf treffen.

War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 12

12.1. Der Verband ist berechtigt, Ausgaben durch Darlehen zu decken. Die Darlehensaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

12.2. Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge einzusetzen.

§ 13

- 13.1. *Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*
- 13.2. Die Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzulegen und durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- 13.3. Der Zweckverband ist berechtigt, Gebühren und Beiträge zu erheben, die sich nach dem Kommunalabgabenrecht regeln.
Gebühren, die der Verband erhebt, sind Einnahmen, so lange sie nicht für Dritte erhoben werden.

§ 14

- 14.1. Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes regeln sich nach dem § 20 Abs. 1, 2, 4 und Abs. 5 des Artikelgesetzes vom 19.12.91 des Landes Brandenburg.
- 14.2. *Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas Anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*

§ 15

Der Wegfall von Verbandsmitgliedern regelt sich nach dem § 21 des Artikelgesetzes vom 19.12.91 des Landes Brandenburg.

§ 16

Die Ordnungsgewalt bestimmt sich nach dem geltenden Recht.

§ 17

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Kreis Zossen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Hauptstr. 10 in 15806 Kummersdorf-Alexanderdorf, für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 18

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 19

Der Zweckverband KMS des Kreises Zossen gründet sich auf der Grundlage des § 29 des Artikelgesetzes vom 19.12.1991 des Landes Brandenburg aus dem in Gründung befindlichen Interessenverband KMS des Kreises Zossen, der hiermit seine Auflösung beschließt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.2.1992 in der Gemeinde Klausdorf.

Anlagen der Satzung:

- Auszug aus dem Artikelgesetz
- Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Natur und Raumordnung vom 24.1.92

Änderungssatzung vom 23.03.1993 gemäß § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 23.03.1993

Änderung der Verbandssatzung

Im **§ 2 Abs. 1** wird die Aufzählung der Mitgliedsgemeinden um die Gemeinde "Sperenberg" ergänzt.

Änderungssatzung vom 20.07.1993 gem. § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 20.07.1993

Änderung der Verbandssatzung

Im **§ 2 Abs. 1** wird die Aufzählung der Mitgliedsgemeinden um die Gemeinden "Dahlewitz, Groß Machnow, Rangsdorf" ergänzt.

Änderungssatzung vom 23.12.1993 gemäß § 9 StabG, in Kraft getreten am 23.12.1993

Änderung der Verbandssatzung

Der § 17 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden die Worte "Kreis Zossen" durch die Worte "Landkreis Teltow-Fläming" ersetzt.

Änderungssatzung vom 31.05.1994 gemäß § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 31.05.1994

Änderung der Verbandssatzung

Der § 2 Abs. 1 lautet wie folgt:

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Zossen und die Gemeinden Kummersdorf-Gut, Saalow, Gadsdorf, Mellensee, Klausdorf, Rehagen, Kummersdorf-Alexanderdorf, Glienick, Horstfelde, Schünow, Lindenbrück, Wünsdorf, Nächst Neuendorf, Sperenberg, Rangsdorf, Dahlewitz, Groß Machnow, Kallinchen, Glau, Blankensee, Schönhagen, Christinendorf, Klein Schulzendorf, Motzen und Töpchin.

Änderungssatzung vom 04.11.1994 gemäß § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 04.11.1994

Änderung zur Satzung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden"

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Zossen und die Gemeinden Kummersdorf-Gut, Saalow, Gadsdorf, Mellensee, Klausdorf, Rehagen, Kummersdorf-Alexanderdorf, Glienick, Horstfelde, Schünow, Lindenbrück, Wünsdorf, Nächst Neuendorf, Sperenberg, Rangsdorf, Dahlewitz, Groß Machnow, Kallinchen, Glau, Blankensee, Schönhagen, Christinendorf, Klein Schulzendorf, Motzen, Töpchin, Kliestow, Lüdersdorf, Stangenhagen und Wiesenhausen.

Änderungssatzung vom 30.05.1994, in Kraft getreten am 02.12.1994

**Ergänzungen und Änderungen zur Satzung des
Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden des Kreises Zossen",
Sitz Kummersdorf-Alexanderdorf, Hauptstraße 10**

1. Das Deckblatt ändert sich wie folgt:

Zweckverband "Komplexsanierung mittlerer Süden"
Sitz Kummersdorf-Alexanderdorf, Hauptstr. 10
Landkreis Teltow-Fläming

2. Der § 1 Abs. 1 lautet:

Der Verband führt den Namen "Komplexsanierung mittlerer Süden" (KMS Zossen)

3. Der § 2 Abs. 1 lautet:

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Zossen und die Gemeinden Kummersdorf-Gut, Saalow, Gadsdorf, Mellensee, Klausdorf, Rehagen, Kummersdorf-Alexanderdorf, Glienick, Horstfelde, Schünow, Lindenbrück, Wünsdorf, Nächst Neuendorf, Sperenberg, Rangsdorf, Dahlewitz, Groß Machnow, Kallinchen, Glau, Blankensee, Schönhagen, Christinendorf, Klein Schulzendorf, Motzen, Töpchin, *Kliestow, Lüdersdorf, Stangenhagen und Wiesenhagen.*

4. Der § 2 Abs. 4 lautet:

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming.

Neufassung der Verbandssatzung vom 30.11.1995, in Kraft getreten am 02.03.1996

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden" (KMS Zossen)**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 in der Sitzung am 30. November 1995 mit Beschluss Nr. 71/95 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

**§ 1
Name und Sitz des Verbandes**

Der Zweckverband führt den Namen "Komplexsanierung mittlerer Süden" (KMS Zossen) und hat seinen Sitz in 15806 Kummersdorf-Alexanderdorf, Hauptstraße 10.

**§ 2
Form des Verbandes**

Der Zweckverband ist als Freiverband gegründet worden und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 3
Mitglieder des Verbandes**

1. Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:
die Gemeinden Blankensee, Christinendorf, Dahlewitz, Gadsdorf, Glau, Glienick, Groß Machnow, Horstfelde, Kallinchen, Klausdorf, Klein Schulzendorf, Kliestow, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Lindenbrück, Lüdersdorf, Mellensee, Motzen, Nächst Neuendorf, Rangsdorf, Rehagen, Saalow, Schönhagen, Schünow, Sperenberg, Stangenhagen, Töpchin, Wiesenhausen, Wünsdorf und die Stadt Zossen.
Die Beitrittsdaten der einzelnen Mitgliedsgemeinden sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, enthalten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist mit Beschluss der Verbandsversammlung zulässig. Eine Wirtschaftsbetrachtung und eine rechtsfähige Vereinbarung ist der Verbandsversammlung mit der Beschlussvorlage vorzulegen.

§ 4

Aufgabe des Verbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Wasserversorgung gemäß § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 sowie die Abwasserentsorgung gemäß § 66 und § 68 des genannten Gesetzes für das gesamte Verbandsgebiet zu gewährleisten.
2. Zur Lösung der Aufgaben wird der Verband die erforderlichen inner- und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Leitungssysteme und Anlagen nach Maßgabe geltender Satzungen und entsprechender gesetzlicher Anforderungen errichten, betreiben und unterhalten.
3. Nach Beschluss durch die Verbandsversammlung ist der Zweckverband berechtigt, im Auftrag Dritter Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Der Auftraggeber hat die Kostendeckung zu gewährleisten.
4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie Anteile an diesen, einschließlich der zu diesem Zweck genutzten Grundstücke, sowie Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen bzw. bereitzustellen.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes wird am Ort des Sitzes eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Anzahl der zu besetzenden Stellen wird im Stellenplan festgelegt.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und hat ein Stimmrecht.
2. Die Vertreter werden durch die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des

Verbandsmitgliedes gewählt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.

3. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
4. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes zu bestellen.
5. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder Stadt zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahlzeit ist beendet, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung wegfallen. Sie üben ihr Amt nach Beendigung der Wahlzeit bis zum Amtsantritt der gewählten Nachfolger aus.
6. Die Verbandsversammlung kann die zeitweilige Bildung einer Arbeitsgruppe beschließen. Zeitraum, Zusammensetzung und Aufgabe sind im Beschluss festzulegen.
7. Die Verbandsversammlung wird wenigstens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Rechenschaftslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf einberufen.
8. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
9. Die Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zugegangen sein. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle Beschlussvorlagen zu übergeben.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter festzustellen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitgliedsgemeinden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

10. In dringenden Fällen kann eine kurzfristige Einberufung der Verbandsversammlung erfolgen.

11. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
12. Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn die Einberufung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung gefordert wird.

§ 7

Der Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er ist hauptamtlich tätig und nach seiner Wahl Angestellter des Zweckverbandes. Der Stellvertreter ist vom Verbandsvorsteher zu benennen und von der Verbandsversammlung durch Beschluss zu bestätigen.

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 8

Unterschriftenregelung

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter, vom Stellvertreter des Verbandsvorstehers, wenn dieser anstelle des Verbandsvorstehers unterzeichnet, vom kaufmännischen Leiter, und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Gemäß Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 2. Juni 1995 wird an die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- DM je Sitzung gezahlt. Gemäß § 4 KomAEV ist dazu eine Entschädigungssatzung zu erlassen.

2. Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
3. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlicher Angestellter des Zweckverbandes.
4. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die unkündbaren Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten entsprechend der Einwohnerzahl nach dem d'Hondtschen System (Höchstzahlverfahren) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Nach Möglichkeit soll derjenige, der die Aufgaben übernimmt, die unkündbaren Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten übernehmen.

§ 10 Wirtschaftsführung

1. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
2. Unter Verantwortung des Vorstehers ist jährlich der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das folgende Wirtschaftsjahr zu erarbeiten und der Verbandsversammlung bis spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Der Stellenplan, die Stellenübersicht und die fünfjährige Finanzplanung sind Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplanes.
5. *Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.*
6. Der Zweckverband erhebt gemäß Kommunalabgabengesetz und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren des Verbandes Beiträge und Gebühren für die Wasserver- und die Abwasserentsorgung.

7. Unter Verantwortung des Vorstandsvorstehers ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zuzuleiten. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV beschließt die Verbandsversammlung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 11

Änderung der Verbandssatzung

1. Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
2. Die Änderung der Verbandsaufgabe und die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Beamten oder Angestellten sind durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Weitere Änderungen der Verbandssatzung und der Wegfall von Verbandsmitgliedern werden nach § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 geregelt.

§ 12

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Alles Weitere regelt § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991.

§ 13

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im

Verwaltungsgebäude des Verbandes, Hauptstr. 10 in 15806 Kummersdorf-Alexanderdorf, für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Teilen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 14 Allgemeine Aufsicht

Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming und nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Der Beitritt der einzelnen Verbandsmitglieder wird mit dem *Tag nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung* wirksam (Anlage 1).

Mit der In-Kraft-Setzung dieser Verbandssatzung tritt die am 7. April 1992 genehmigte und am 30. Juni 1992 im Amtsblatt für den Kreis Zossen veröffentlichte Satzung außer Kraft.

Anlage 1**zur Verbandssatzung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden"
(KMS Zossen)**

Mitgliedsgemeinde	Beschluss der Versammlung	
	Nummer	Datum
1. Blankensee	27/94	30. Mai 1994
2. Christinendorf	27/94	30. Mai 1994
3. Dahlewitz	21/93	19. Juli 1993
4. Gadsdorf	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
5. Glau	27/94	30. Mai 1994
6. Glienick	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
7. Groß Machnow	20/93	19. Juli 1993
8. Horstfelde	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
9. Kallinchen	27/94	30. Mai 1994
10. Klausdorf	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
11. Klein Schulzendorf	27/94	30. Mai 1994
12. Kliestow	34/94	3. November 1994
13. Kummersdorf- Alexanderdorf	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
14. Kummersdorf-Gut	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
15. Lindenbrück	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
16. Lüdersdorf	34/94	3. November 1992
17. Mellensee	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
18. Motzen	27/94	30. Mai 1994
19. Nächst Neuendorf	Satzungsbeschluss	19. Februar 1992
20. Rangsdorf	20/93	19. Juli 1993
21. Rehagen	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
22. Saalow	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
23. Schönhagen	27/94	30. Mai 1994
24. Schünow	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
25. Sperenberg	13/93	22. März 1993
26. Stangenhagen	34/94	3. November 1994
27. Töpchin	27/94	30. Mai 1994
28. Wiesenhagen	34/94	3. November 1994
29. Wünsdorf	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992
30. Zossen	Satzungsbeschluss *	19. Februar 1992

* Der Beitritt dieser Gemeinden wurde gemäß § 11 Abs. 2 GKG mit der Entstehung des Zweckverbandes am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Kreis Zossen, d.h. am 1. August 1992, wirksam.

Änderung der Verbandssatzung aufgrund der Prüfung nach dem Zweckverbands-
sicherungsgesetz (ZwVerbSG) durch Ersatzvornahme am 09.10.1997, in Kraft getreten
am 18.10.1997

Die Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 17.10.1997, 5. Jahrgang, Nr. 40, Seite 9 ff.

Die Gemeinden Rangsdorf und Groß Machnow sind im Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach dem Stabilisierungsgesetz bereits mit der Änderungssatzung vom 20.07.1997 Mitglied im Zweckverband KMS Zossen geworden. Insofern ist diese Änderungssatzung gegenstandslos.

Änderung der Verbandssatzung vom 17.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997

2. Änderungssatzung
zur Satzung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden"

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
"Der Verband verfolgt hierbei keine Gewinnerzielungsabsicht."

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Kummersdorf-Alexanderdorf, den 17.12.1997

gez. Krain
Uwe Krain
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. i.V. Rakowski
Birgitt Eichler
Verbandsvorsteherin

Änderungssatzung vom 17.12.1997 infolge der ausgehend von den Feststellungen nach dem ZwVerbSG vorgenommenen Ersatzvornahme vom 09.10.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997

Die Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 30.12.1997, 5. Jahrgang, Nr. 51, Seite 7 ff.

Die Gemeinden Rangsdorf und Groß Machnow sind im Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach dem Stabilisierungsgesetz bereits mit der Änderungssatzung vom 20.07.1993 Mitglied im Zweckverband KMS Zossen geworden. Insofern ist diese Änderungssatzung gegenstandslos.

Änderungssatzung vom 31.12.1997 gem. § 7 und § 10 StabG, in Kraft getreten am 31.12.1997

4. Änderung der Verbandssatzung

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:
die Gemeinden Blankensee, Dahlewitz, Gadsdorf, Glienick, Groß Machnow, Kallinchen, Klausdorf, Klein Schulzendorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Lindenbrück, Lüdersdorf, Mellensee, Motzen, Nächst Neuendorf, Rangsdorf, Rehagen, Saalow, Schönhagen, Sperenberg, Stangenhagen, Thyrow für den Ortsteil Christinendorf, Töpchin, Trebbin für die Ortsteile Glau, Kliestow und Wiesenhagen, Wünsdorf sowie die Stadt Zossen.

Der § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

Für die Gemeinde Thyrow und die Stadt Trebbin ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend.

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Änderungssatzung (Neufassung) vom 16.05.2000, tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 14 StabG in Kraft

Verbandssatzung

Präambel

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der Sitzung am 16.05.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Komplexsanierung mittlerer Süden,, (KMS Zossen).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 15838 Sperenberg, Trebbiner Straße 30.

§ 2

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, wenn sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Rechtsnatur des Verbandes

Der Zweckverband ist ein Freiverband. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 4**Mitglieder und Gebiet des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:
- die Gemeinden
- Dahlewitz
 - Gadsdorf
 - Glienick
 - Groß Machnow
 - Kallinchen
 - Klausdorf
 - Kummersdorf-Alexanderdorf
 - Kummersdorf-Gut
 - Lüdersdorf
 - Mellensee
 - Motzen
 - Nächst Neuendorf
 - Rangsdorf
 - Rehagen
 - Saalow
 - Schönhagen
 - Sperenberg
 - Thyrow für den Ortsteil Christinendorf
 - Töpchin
 - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Stangenhagen, Wiesenhagen
 - Wünsdorf, ausgenommen für den Ortsteil Waldstadt
 - die Stadt Zossen.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden, ggf. nur das Gebiet des Ortsteiles, für den die Gemeinde oder die Stadt Mitglied ist.

§ 5**Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
- a) die öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser
 - b) die Abwasserbeseitigung.

- (2) Zu diesem Zweck plant, errichtet und betreibt er die dazu notwendigen örtlichen und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Klärwerke, Kanalnetze, Abführeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung.
- (4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (5) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen, mit Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.
- (6) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Mitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen, wenn er das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt. Notwendige Anlagen, die von Mitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden sowie bereits erfolgte und zukünftig verwendbare Planungen, sind durch den Zweckverband einschließlich der im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.
- (7) Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Zweckverband am Ort seines Sitzes eine Verwaltungsstelle.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Die Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung und hat eine Stimme.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist dieser verhindert, nimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter wahr.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Beschlussvorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Verbandsvorsteher in folgenden Regionalausgaben der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“,
 - Dahme-Kurier
 - Luckenwalder Rundschau
 - Zossener Rundschauöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Verbandsversammlung kann die zeitweilige Bildung einer Arbeitsgruppe beschließen, die beratende Funktion für die Organe des Zweckverbandes übernehmen kann. Zeitraum, Zusammensetzung und Aufgabe sind im Beschluss festzulegen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des §8 GKG in Verbindung mit § 44 GO insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

§ 9
Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung entscheidet über

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnungen für die Versammlung und den Vorstand,
- b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogenen Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 100.000 DM überschritten wird,
- c) die Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
- d) den Abschluss von Verträgen über 10.000.- DM mit Mitgliedern der Versammlung bzw. des Vorstandes oder Bediensteten des Zweckverbandes,
- e) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 10.000.- DM übersteigt,
- f) den Vorschlag des zu bestellenden Abschlussprüfers.
- g) die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der Versammlung.

§ 10
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden kraft Amtes als stimmberechtigten Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern, für die Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestimmt werden.
- (2) Dem Vorstand gehören weiterhin fünf beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. Als beratende Mitglieder sind sachkundige Einwohner oder Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Vereinsmitglieder zu wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlzeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter aus.

§ 11**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Er bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor.
- (2) Dem Vorstand obliegen des Weiteren die Entscheidungen über
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan),
 - b) die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben (Vermögensplan), die den im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag überschreiten, soweit deren Deckung nicht durch Erklärung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit abgesichert ist.
- (3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Vorstand weiterhin über:
 - a) Vergabeentscheidungen
 - b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogenen Belastungsvollmachten,
 - c) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen
 - d) die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen.

§ 12**Einberufung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird mindestens vierteljährlich, ansonsten nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorstand zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Vorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen.

- (3) Für die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung, für die Öffentlichkeit der Sitzungen § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 13

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Ihm obliegen die in § 16 GKG genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 6 GKG gelten insbesondere:
- a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 50.000 DM nicht überschritten wird,
 - b) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 5.000.- DM nicht übersteigt.
- (3) Der Verbandsvorsteher kann Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, unterzeichnen, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 14

Hauptamtliche Tätigkeit für den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die unkündbaren Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten entsprechend der Einwohnerzahl nach dem d`Hondtschen System (Höchstzahlverfahren) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, soweit Gemeinden für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum jeweiligen Stichtag, maßgebend. Nach Möglichkeit soll derjenige, der die Aufgaben übernimmt, die unkündbaren Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten übernehmen.

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Unter Verantwortung des Vorstehers ist jährlich der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das folgende Wirtschaftsjahr zu erarbeiten und der Verbandsversammlung bis spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum jeweiligen Stichtag, maßgebend.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in folgenden Amtsblättern:
 - „Amtsblatt für das Amt Zossen,,
 - „Amtsblatt für das Amt Am Mellensee,,
 - „Amtsblatt für das Amt Mittenwalde,, (in der „Zeitung für Mittenwalde,,),
 - „Amtsblatt für das Amt Trebbin,, (im „Trebbiner Anzeiger,,)
 - „Amtsblatt für das Amt Rangsdorf,, (in „Allgemeiner Anzeiger für Rangsdorf, Dahlewitz und Groß Machnow,,)
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des

Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für die Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Trebbiner Straße 30, 15838 Sperenberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Verbandssatzung tritt mit diesem Tage außer Kraft.
- (2) Der § 15 Abs. 4 gilt bis zum 31.12.2000.

Kummersdorf-Alexanderdorf, 17. Mai 2000

gez. B. David
Birgitt David
Vorsteherin

gez. Klaus Rocher
Klaus Rocher
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Die Neufassung der Verbandssatzung stellt gleichzeitig die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltende Verbandssatzung dar.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Feststellungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 31.05.2000

Giesecke